

Rheingauer Bürgerfreund

erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatte
"Plauderbüddchen" und "Allgemeine Winzer-Zeitung".

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl ::
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Eilene in Oestrich.
Fernsprecher No. 88

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechspältige Petizelle 15 Pf.

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nº 43 ||

Samstag, den 10. April 1915

|| 66. Jahrgang

Größtes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Plauderbüddchen“ Nr. 15.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfutter:

A. Körnerfutter

Mais,
Johannissbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Soyabohnen,
Widien.

B. Absätze der Mälterei.

Erdnusschalen und -kleie,
Haferkörpeln,
Hirsechalen,
Reiskleie und -körpeln,
Haferkleie,
Reisfuttermehl,
Haferfuttermehl,
Erbenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist,
Maisabsätze (Homco, Homini, Maizena usw.).

C. Absätze der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe

Kartoffelpüpple, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Roggenflocken, getrocknet,
Zuckerzucker, getrocknet (als Viehfutter),
Biertrübe, getrocknet,
Maiskleime, getrocknet,
Maisflocken, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Dörfkuchen

Ravijonkuchen,
Hederichkuchen,
Rübenkuchen,
Leindotterkuchen,
Rapskuchen,
Rigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland gebräucht,
Soyabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskleinkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnusskuchen,
Mehle aus Dörfkuchen.

E. Dölfmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot,
Soyamehl und -schrot

F. Tierische Produkte und Absätze

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringmehl,
Walzmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fischflocken,
Fleischflocken, gemahlen,
Blutmehl,

Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu,
Torfmulle,
Futterkalk, Kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert.

§ 2

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Rennung der Eigentümer der Bezugvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin anzugeben. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzugeben, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzutun. Anzeigeformulare werden durch die Handelskammer Wiesbaden unentgeltlich ausgegeben.

Die im § 4 bezeichneten Personen haben, soweit sie vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedürfen, die gemäß § 4 zu berücksichtigen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür beizubringen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art,
2. Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

§ 3

Wer Gegenstände, der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15. April 1915 ab nur durch die Bezugvereinigung der deutschen Landwirte absezten.

Dies gilt auch infoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April 1915 zu erfüllen sind.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Absezten dieser Gegenstände durch Händler, die sie von den Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 7) erhalten haben.

§ 4

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an verpflichtet, sie der Bezugvereinigung auf Verlangen läufig zu überlassen. Er darf die Vorräte zurückbehalten, die weniger als einen Doppelzentner von jeder Art betragen oder zum eigenen Verbrauch oder zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vertragsgemäß vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind.

§ 5

Die Bezugvereinigung hat die Mengen, deren Übergabe sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, welche die Bezugvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Absatzpflicht nach § 3.

§ 6

Die Bezugvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Übergahmepreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis ist hierbei ein angemessener Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren.

Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, welche nach dem 15. März 1915 geschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Übergahmepreis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inland bestimmt sind, wird der Übergahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Übergabe festsetzen.

§ 7

Die Bezugvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Bezugvereinigung die von ihr übernommenen Vorräte zu verteilen und abzugeben hat.

Der Bezugvereinigung wird ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 8

Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen die Vorräte an die Verbraucher abzugeben sind. Zu diesen Preisen dürfen insgesamt 7 vom Hundert zugeschlagen werden, und zwar 4 vom Hundert für die Bezugvereinigung und 3 vom Hundert für den Weiterverkäufer; außerdem dürfen die Transportkosten zugeschlagen werden.

§ 9

Die Bezugvereinigung darf von dem Zuschlag von 4 vom Hundert (§ 8) einen Anteil von 0, als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der verbleibende Anteil von 3, ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Zentraleintauschgesellschaft m. b. H. in Berlin.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung wider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14

Unbeschadet der nach § 13 verwirkten Strafe kann die im § 4 vorgeschriebene Übergabe nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 15

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtrittens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Döbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält § 4 Abs. 3a, erster Satzteil, folgende Fassung:

"Halter von Pferden und anderen Einheiten zur Fütterung Hafer, nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm für jeden Einheit auf den Tag berechnet, verwenden;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtrittens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Döbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 27).

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über das Verfütern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehrl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgende Fassung: „Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.“
2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung: „Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter von Einhufern nach § 8 Abs. 2a und § 23 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) überlassen ist, kann an Einhufer, ferner an Kälber und Lämmer sowie an Spann- und Zugtiere verfüttert werden.“
3. Im § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung: „Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer für Futtermittel ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 gestattet.“
4. § 4 fällt weg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtretnens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95).

Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.“
2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut Ortspolizeilicher Bescheinigung in Wirtschaften gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“
3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 eindeutig nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtretnens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

einer Änderung der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8)

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizengehalt bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.“
2. Im § 5 erhält Abs. 5 folgende Fassung: „Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenchrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahle Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sogomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerjahsstoffe.“
3. Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung: „Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festlegen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware, wie er sich aus den Änderungen der Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und aus den Änderungen dieser Verordnung ergibt, in

fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtretnens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware.

Vom 31. März 1915.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 203), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8); wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware.

§ 1

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitstellung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitstellung Weizengehalt verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitstellung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2

Bei der Bereitstellung von Brot dürfen ungemischtes Weizengehalt, Weizen- und Roggenauszugmehl nicht verwendet werden.

§ 3

Bei der Bereitstellung von Weizenbrot muß Weizengehalt in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteile durch Kartoffelstärke oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizengehalt (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizengehalt bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5

Bei der Bereitstellung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke oder werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitstellung von Roggenbrot darf Weizengehalt nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizengehalt ersetzt wird.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenchrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahle Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sogomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerjahsstoffe.

§ 6

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8

Bei der Bereitstellung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9

Alle Arbeiten, die zur Bereitstellung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn

diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festlegen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

§ 10

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeitsvermögen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Besichtigung zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Kaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkaufte oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Berücksichtigung nicht beobachtet oder der Mitteilung der Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Geschäftsauszeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erfuhrte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftsabteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht.

§ 20

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Backware, die für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei größeren Handlungen verwendet werden.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtretnens.

Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbefestigung.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Erörterung der Landeszentralbehörde befugt, die Rechte und Rechte von Landgütern und landwirtschaftlichen Betrieben mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber auszuüben, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestehen

der welche Städte davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Forderung glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läuft oder wenn es nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband zu übertragen.

§ 3

Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verhindern, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg gezeichneten Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbörde bei der Übertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat es angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5

Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbörde nach billigem Ermessen unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirks ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit einstiger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erkläre werden; diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückerstattung einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8

Die Landeszentralbehörde erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9

Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgefeigeleitung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dolbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 380 Abs. 2 des Wassergerichtes vom 7. April 1912 (B. S. S. 53) und gemäß § 16 der Ausführungsanweisung IV zum Wassergericht weise ich darauf hin, daß ein Recht, einen Wasserstrom in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benennen, — (vgl. auch § 379 dagegen) — mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Wassergerichtes, d. i. am 1. April 1924, erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Das Recht, das im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Der Antrag kann nach § 186 Abs. 1 bei der unterzeichneten Wasserbehörde oder bei der zuständigen Wasserbehörde (§ 342) schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

Namens des Bezirksausschusses.
(Wasserbehörde)

Der Vorsitzende
in Vertretung
Menzel.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!
Vorliegende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Kölnsche, den 6. April 1915.
Der Königliche Landrat,
Wagner.

Bekanntmachung.

Indem ich auf die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Strafverfügungen aufmerksam mache, weise ich die Polizeibehörden, Feldbühnen und sonstigen Gewaltbeamten zur schärfsten Nachahmung an. Sollten diese im Verein mit den Forstschutzbeamten zur Verhütung der Waldbrände nicht ausreichen, so müßte zum Teil der Gemeinden für besondere Schutzwachen Sorge getragen werden.

Die Herren Bürgermeister wollen das Publikum in ortsüblicher Weise auf die Gefahren und Strafen unvorsichtiger Behandlung des Feuers der Zigaretten, Pfeifen, Streichhölzer, im Walde aufmerksam machen.

Es wird hier noch bemerkt, daß seitens einiger Gemeinden für die Verminderung von Brandstiftern in ihren Waldungen Geldpreisen ausgegeben sind.

Kölnsche, den 1. April 1915.

Der Königliche Landrat:

Wagner.

Der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1911 bestimmt: „Die Geldstrafen bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer ... mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, ... im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen lässt, ... im Walde brennend oder unverwacht handelt, ... abgeleget von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzes im Walde oder in gefährlicher Nähe derselben, im Freien

ohne Erlaubnis des Ortsvorsteher, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Heuer anzuheben oder das gestattete Heuer angesetzte Heuer gehörig zu beaufsichtigen oder anzuwählen unterläßt.“

4. abgeleitet von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzes bei Waldbränden von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter oder dem Forstbeamten oder dem Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigentliche Nachteile genügen könnte.“

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 4. März 1889 (Reg. Amtsblatt S. 72) bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu zehn Pf. im Unterwügenshalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Bäume oder aus einer Weise ohne geschlossenen Deckel rauscht.“

Der § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzes bestimmt:

„Mit Geldstrafen bis zu einhunderttausend Pf. oder mit Haft wird bestraft:

5. wer bei Unfallsfällen oder gemeiner Gefahr und Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigentliche Nachteile genügen könnte.“

Der § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzes bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu 60 Pf. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

6. wer an gefährlichen Stellen im Wäldern oder Heiden — Heuer anzündet.“

Bekanntmachung.

Kölnsche, den 21.5. Der Herr Landwirtschaftsminister hat gestattet, daß während der Kriegszeit für die Staatswaldungen Erlaubnischeine zum Sammeln von Beeren und Pilzen sowie zur Entnahme von Gras zu „, der bisherigen Tarifpreise erteilt werden.“

Kölnsche, den 6. April 1915.

Der Königliche Landrat:

Wagner.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 15. dieses Monats, abends 8 Uhr findet im Saale des Rheingauer Hoses hier ein Vortrag der Landwirtschaftslehrerin Frau Brauch aus Worch über „Kriegsläuse“ statt, der besonders den hiesigen Verhältnissen angepaßt ist und in dem eine Kochliste und ein Kochbuch vorgeführt wird.

Bei zulässigen Besuchen des Vortrages werden besonders die Freuden und Wälder eingeladen. Eintritt ist kostenfrei.

Winkel, den 7. April 1915.

Der Bürgermeister: Hartmann.

Bekanntmachung.

Die Ausstellung der Brotzettel für die nächsten 4 Wochen findet am Sonntag, den 11. ds. Ms., nachmittags von 1-3 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses hier selbst statt.

Niederwalluf, den 8. April 1915.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

In der Woche vom 12.-17. d. Ms. wird hier selbst eine Gummisammlung durch Schüler der oberen Knabenschule veranstaltet werden. Die Sammlung umfaßt namentlich alte Fahrradreifen, Schläuche, verbrauchte Gummischuhe und sonstige Gummiläden. Die gesammelten Gummiläden sollen für die Rücksicht auf den großen Wert der alten Gummiläden im Interesse des Landesbediensteten bitte ich die Bürger, den Knaben, welche mit einem Ausweis versehen sind, alle überflüssigen Gummiläden abzugeben.

Niederwalluf, den 8. April 1915.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr bis zu 50 Jahren werden hiermit aufgefordert, am Montag, den 12. ds. Ms., nachmittags 6 Uhr, auf dem Marktplatz zu erscheinen. Unentschuldigtes oder unpünktliches Erscheinen wird bestraft.

Destrich, den 8. April 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Kontrollversammlungen.

Zur Behebung vielerlei gefährter Zweifel wird auf folgende wesentliche Bestimmungen nochmals besonders hingewiesen: Es haben nicht zu erscheinen die vor dem 1. August 1869 Geborenen — einerlei, welcher Jahresthöhe sie angehören —, ferner die bereits ausgeborenen Rekruten der Jahrgänge 1915, die unausgebildeten Landsturmvischigen der Jahrgänge 1869-1874, sowie die als dauernd feld- und garnisondienstfähig Anerkannten. Hierbei kommen jedoch nur die Leute in Betracht, in deren Fas der entsprechende Eintrag vom Bezirkskommando gemacht ist. Einträge von Truppenteilen sind nicht maßgebend.

Dagegen müssen erscheinen alle gedienten Unteroffizier und Mannschaften, die nach dem 1. August 1869 geboren sind mit Ausnahme der oben erwähnten als dauernd feld- und garnisondienstfähig Anerkannten, ferner die nach dem 1. Januar 1875 geborenen unausgebildeten Landsturmvischigen, alle Erzä-Reservisten und alle, am Tage der Kontrollversammlung in einem der zu dem betreffenden Kontrollbezirk gehörigen Ortschaften auf Urlaub anwesenden Unteroffiziere und Mannschaften, einerlei, ob sie dem Beurlaubtenstande oder dem aktiven Dienststande angehören. Es müssen auch alle diejenigen erscheinen, die infolge von Reklamationen zurückgekehrt oder als unabkömmlig erklärt sind, mit Ausnahme des als unabkömmlig erklärt Personals der Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst.

Indem ich auf die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Strafverfügungen aufmerksam mache, weise ich die Polizeibehörden, Feldbühnen und sonstigen Gewaltbeamten zur schärfsten Nachahmung an. Sollten diese im Verein mit den Forstschutzbeamten zur Verhütung der Waldbrände nicht ausreichen, so müßte zum Teil der Gemeinden für besondere Schutzwachen Sorge getragen werden.

Die Herren Bürgermeister wollen das Publikum in ortsüblicher Weise auf die Gefahren und Strafen unvorsichtiger Behandlung des Feuers der Zigaretten, Pfeifen, Streichhölzer, im Walde aufmerksam machen.

Es wird hier noch bemerkt, daß seitens einiger Gemeinden für die Verminderung von Brandstiftern in ihren Waldungen Geldpreisen ausgegeben sind.

Kölnsche, den 1. April 1915.

Der Königliche Landrat:

Wagner.

Der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1911 bestimmt: „Die Geldstrafen bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer ... mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, ... im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen lässt, ... im Walde brennend oder unverwacht handelt, ... abgeleget von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzes im Walde oder in gefährlicher Nähe derselben, im Freien

“ Winkel, 10. April. Am morgigen Sonntag, den 11. April, feiern die Eheleute Franz Freimuth und Frau, geb. Basting, das Fest ihrer silbernen Hochzeit, zuwohl wir hiermit gratulieren.

Altdorf, 7. April. Die Weingutsbesitzer und Winzer machen wir darauf aufmerksam, daß der Bedarf und der Bestand an Kupfertritiole sofort bei der Gemeindebehörde angemeldet werden muß. Der Bezug von Kupfertritiole ist nur möglich durch den Kreis, wie wir schon mitgeteilt haben und wer jetzt seine Bestellung nicht rechtzeitig anbringt, wird im Laufe des Jahres kein Gramm Kupfertritiole zur Verfügung haben. Die Anmeldungen müssen allerhöchstens am 10. ds. Ms. in den Händen der Herren Bürgermeister sein.

Δ Aus dem Rheingau, 9. April. Der April soll nach alter Landregel feucht sein, aber die erste Monatsswöche hat bereits so viel Feuchtigkeit gebracht, daß es beinahe des Guten zu viel erscheint. Am meisten wird es empfunden, daß die Arbeiten ruhen müssen, der Boden ist gar zu nass geworden. Der vergangene März war im ganzen normal, die rauhen Winde und die frostigen Nächte haben die Vegetation zurückgehalten und wenn jetzt nach dem Regen die Sonne wieder scheint, wird alles um so schöner und schneller wachsen. Die Winterlatten und der Klee haben im Rheingau einen guten Stand, das Korn steht sogar üppig, der Weizen erholt sich immer mehr, es braucht nichts umgepflügt zu werden. Das Obst steht ebenfalls gut, Aprikosen und Birnen entfalten eben die Blüten, hoffentlich kommen einige sonnige Tage, welche der Blüte einen guten Verlauf sichern. An den Reben zeigt sich das erwachende Leben, die Knospen fangen an zu schwollen. Infolge der trockenen Märztagen konnten die Arbeiten doch gut gefördert werden, es hat alles mitgeholfen, Frauen und Kinder waren mit tätig, damit wenigstens das notwendigste rechtzeitig verrichtet werden konnte. Allgemein herrscht das Beste in den Weinbergen, mit eigenen Kräften weiter zu pflegen und wird damit am besten ein „Durchhalten“ möglich sein. — Die neuen Weine werden jetzt zum zweitenmal abgestochen, sie haben sich weiter gut entwickelt, aber leider sind sie immer noch keine Räuber dafür.

Allgemeiner Betttag.

• Limburg, 8. April. Der hochwürdigste Herr Bischof hat angeordnet, daß am Sonntag, den 11. April, also am sog. Weihen Sonntag, wiederum in unserer Diözese ein allgemeiner Betttag abgehalten werde, um von Gott dem Allmächtigen einen glücklichen Ausgang des Krieges und einen baldigen dauerhaften Frieden zu erflehen.

Entfernung von Granatsplitter durch Elektromagnete.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß von den Augenärzten Eisenplättchen, die in das Innere des Auges eingedrungen sind, durch die Annäherung eines Elektromagneten entfernt werden. Dies hat zu dem Vorschlag geführt, auf dieselbe Weise Granatsplitter aus den Wunden zu entfernen. Obgleich nun keineswegs diese Methode überall angewandt werden kann, da beim Herausziehen des Splitters durch den Magneten leichte Gefäße und Nerven durchtrennt und Infektionen kleinere wieder mobilisiert werden, gibt es doch Fälle, in denen sie zum Erfolg führt. So berichtet Dr. Tieze im Zentralblatt für Chirurgie über die Extraktion eines Granatsplitters aus dem Gehirn mittels des Elektromagneten. Hatte man auf diese Methode verzichten wollen, so wäre nichts Aberglaubliches, als den Splitter stecken zu lassen. Der Apparat, der von einem Leutnant der Feldtelegraphenabteilung improvisiert wurde, bestand aus einem 25 Centimeter langen und 9 Millimeter starken polierten Eisenstab, der in einer an die Starkstromleitung angeschlossenen Spule steckte. In die Wunde hineingeschoben, gab es sofort einen leisen Knall, und der Splitter hing am Magneten.

Hat der Krieg den Höhepunkt erreicht?

Ein militärischer Sachverständiger erklärt, Frankreich habe eingesehen, daß auf einen Siegeszug nach Berlin nicht mehr zu rechnen ist. Man wäre wahrscheinlich froh jenseits der Pyrenäen, wenn alles noch beim Alten wäre, wie voriges Jahr um diese Zeit. Die französische Armee ist geschlagen, nicht vernichtet; die Schläge trafen sie inmitten ihres Aufmarsches; das ist der wundeste Punkt während eines Feldzuges. Sie würden die gewaltige Maschine, noch ehe sie in der Lage war, völlig in Gang zu bringen. Schlag auf Schlag fielen die Entscheidungen zu ihren Ungunsten; die Armee war erschüttert. Dann kam der lange Stellungskrieg, dann seit dem 17. Dezember die fortwährenden Angriffe, bald hier, bald dort, alle ohne Erfolg. Nun scheint der Weltkrieg eine gewisse Höhepunkte erreicht zu haben, die zum Klimax zu werden könnten, sofern neue Armeen neutraler Staaten in den Kampf eintreten. Ein solcher Klimax tritt in allen Kriegen ein; er ist nicht das, was man eine Krise nennt, er will nur bejagen, daß die Parteien im allgemeinen ihre Karten aufgedeckt haben: große Überraschungen sind nicht mehr wahrscheinlich. Nicht, daß der Klimaxpunkt eine kurzlebige Erscheinung sei, er kann auch Monate überdauern, er kann aber auch stationär werden.

Wetter-Aussichten

Realschule mit Reform-Realgymnasium i. E. zu Geisenheim

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 15. April vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der neuen Schüler, der Unterricht am Freitag, den 16. April um 8 Uhr.

Von dem neben der Realschule erreichenden Reform-Realgymnasium wird nunmehr die Obertertia errichtet.

Anmeldungen für die sechs Klassen der Realschule, sowie die Untertertia und Obertertia des Reform-Realgymnasiums sind an den Direktor mündlich oder schriftlich zu richten.

Geisenheim, den 8. März 1915.

Der Direktor
der Realschule und des Reform-Realgymnasiums i. E.
Masberg.

Mittelheimer Spar- u. Darlehnkassenverein

E. G. m. u. H.

Bilanz vom 31. Dezember 1914.

Aktiva.

Kassenbestand am 31. Dezember 1914	999,39 M.
Ausstehende Darlehen	62 446,84 "
Guthaben in 1. Rechnung	18 721,13 "
Wertpapiere	6 000,—" "
Mobilien	210,—" "
Ausstände	2.020,60 "
Summa	90 397,96 M.

Passiva.

Geschäftsanteile	520,—" M.
Sparleistung	58 473,82 "
Schulden in 1. Rechnung	27 732,15 "
Kreditsumme	480,—" "
Ausgabenrechte	90,—" "
Stiftungsfonds	2 224,—" "
Reservefonds	525,—" "
Spezialreserve	251,57 "
Gewinn pro 1914	101,42 "
Summa	90 397,96 M.

Mitgliederzahl am 1. Jan. 1914: 51. Abgang 1914

Abgang 1. Bestand am 31. Dez. 1914: 50.

Mittelheimer Spar- und Darlehnkassenverein

E. G. m. u. H.

R. Hirschmann. W. Brustmann. J. Rauter. I.

And. Janz.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Geisenheim hat noch ein größeres Quantum

Frühkartoffeln

zum Sehen abzugeben.

Kaufleute haben sich an den unterzeichneten Magistrat wenden

Geisenheim, den 7. April 1915.

Der Magistrat,

J. B. Kremer, Beigeordneter.

Öffentliche Volksschule zu Oestrich.

Der Unterricht beginnt am 12. April, vormittags 7 1/2 Uhr. Die neu aufgenommenen Kinder sind der Klasse VI um 9 1/4 Uhr zuzuführen. Der Stundenplan der folgenden Tage wird den Kindern mitgeteilt. Die Reutlinge brauchen zum Malen (und Schreiben) zunächst nur einen weichen Bleistift und ein Blatt Papier mitzubringen. Wegen Anhöhung einer Tafel und sonstiger Schulsachen wird noch Rat und weitere Anweisung erteilt.

Sprechstunden des Rektors sind bis auf weiteres Montag und Donnerstag um 9 1/4, Dienstag und Freitag um 8 1/2 Uhr. Die Lehrer und Lehrerinnen dürfen im Unterrichte nicht gefördert werden, sind aber während der Pausen zu sprechen.

Oestrich, den 10. April 1915.

Der Rektor: Kaufmann.

Lohnbücher

vortätig in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreund.



Todes-Anzeige.

Am 1. April hat es Gott dem Allmächtigen gefallen, unseren lieben Bruder, Schwager, Onkel und Großonkel

Josef Wolf

im Alter von 73 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Für die herzliche Teilnahme bei der Beerdigung insbesondere vom Krieger- u. Militär-Verein unseren innigsten Dank.

Hallgarten, Hattenheim, Erbach, Frankfurt a. M., den 10. April 1915.

Im Auftrag der Hinterbliebenen:
Friedrich Otto Enzgraber.

Todes-Anzeige.



Den Heldentod für unser liebes Vaterland starb bei den heissen Kämpfen gegen Russland unser innigst geliebter Sohn, Bruder, Neffe und Vetter

Hugo Schäfer

Ers.-Reservist im Res.-Inf.-Regt. 223, 8. Komp. im noch nicht vollendeten 25. Lebensjahr.

Um stilles Beileid bitten

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Oestrich, den 10. April 1915.

Das Seelenamt für den Verstorbenen ist am Dienstag morgen.



Vergangene Woche starb in den Kämpfen in den Karpathen unser geschätzter und treuer Mitarbeiter, der

Ersatz-Reservist

Hugo Schäfer

in noch nicht vollendetem 25. Lebensjahr den Heldentod fürs Vaterland.

Der Verstorbene hat als langjähriger praktischer Arbeiter in unserer Druckerei stets eine weitblickende Umsicht und Intelligenz getätigt und sich durch unermüdlichen Fleiss und ein jederzeit gefälliges Wesen ausgezeichnet.

Wir werden sein Andenken dankbar in Ehren halten.

Verlag des Rheingauer Bürgerfreund.

Oestrich, den 10. April 1915.



Im Kampfe für das Vaterland starb den Heldentod unser lieber Kollege

Herr Hugo Schäfer

Ersatz-Reservist im Res.-Inf.-Regt. 223, 8. Komp.

Der Dahingeschiedene war uns allen ein wohlwollender Freund und Kollege, dessen Ableben wir betrauern und dem wir ein ehrenvolles Andenken für alle Zeiten bewahren werden.

Oestrich, den 10. April 1915

Die Angestellten der Buchdruckerei von Adam Etienne.

Todes-Anzeige.



Den Heldentod fürs Vaterland gestorben in Russisch-Polen, am 5. März d. J. ist unser innigst geliebter Sohn und Bruder

Hermann Strohschnitter, im Alter von 21 Jahren, was wir unseren Freunden und Bekannten mit der Bitte um stilles Beileid tiefbetrübt mitteilen.

Mittelheim, Mainz, Wiesbaden, Oestrich, den 10. April 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Familie Valentin Strohschnitter.

Das Seelenamt ist Montag, den 12. April 7 1/2 Uhr Morgens.

Kellerbuch A

für Weingutsbesitzer u. Winzer, gebunden und ungebunden, liefert die Buchdruckerei des

Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville

Oelivok

Oelivok für Oelkohle und Oelkohle.

Punis: Oel. 1.85

Alle Farben vorrätig

Allemontanit

J. Lanz

Zanggasse 20

Wiesbaden

1912er

Naturwein, zapft

Ant. Näßler, Oestrich

Krahnenstr. 11.

Empfiehle prima Qualität

Kindfleisch,

per Pfund 70 Pf.

Ia. Kalbfleisch,

per Pfund 76 Pfennig,

jetzter

Roastbeef u. Lenden

stets im Auschnitt,

Rinds-Würstchen

täglich frisch, Pfund 90 Pfennig.

Alphonse Mannheimer, Eltville

Fernstr. 228. Leerrstr. 22.

Damenhüte

Aufarbeitung und Modernisierung

bei billiger Berechnung.

Lewald, Wiesbaden,

5 Hanauerstr. 5, 1. Stock.

Wer Rheumatismus, Gicht,

Psoriasis, Gelenk-, Gesichts-

Gemischkrankheiten u. Darmbeschwerden

hat, verlange gratis Proben von

J. Zahns Salbe, Oberingelheim.

Rheumatismus,

Gicht und Psoriasis.

kurze Spez.-Behandl. Arztl. empfohlen. Röhr. Preise. Sprechst.

9-12 u. 3-6 Uhr n. Wertung.

Felix May, Wiesbaden,

Hähnergasse 16, 1.

Ca. 20 Rentner ganz

Wiesenhen

sowie ca. 10 Rentner

ewige Klei

zu verkaufen bei

Martin Prinz, Hallgarten

Das Futter wird am Nachmittag

an einen Käufer abgegeben

Da infolge des Krieges

Breise für Lumpen

in die Höhe gegangen

zahle ich bis auf Weiteres

für gestrickte Wollumpen

40 4 2

für sonstige Lumpen 4 2 2

Auch für Metalle zahlreiche Preise. Auf Wunsch

werden die anfallenden Sachen abgeholt. Postkarte

Dear Hennemann

Winkel a. M.

Evangelische Kirchen-Gemeinde

des oberen Rheingaus

Sonntag, 11. April 1915

(Quasimod.)

10 Uhr vorm.: Konfirmation

Beichte und hl. Abendmahl